Cap. XXI.

von dem

Ober- Gerichte und Judicio Ordinario

derer

verordneten von Land und Städten

und

der höchsten Gerichts- Instanz

dieser

Marg- Grafthumbs Ober- Lausitz.

§. 1.

Das höchste Tribunal oder Gerichte stehet in dieser Marg- Grafthume, von welchem ferner nicht weiter appelliret wird, a.) besteht sich in Judicio, und wird das Ober- Gericht und Judicium Ordinarium derer verordneten von Land und Städten genennet. c.) Es präsidiret darinnen der Herr Landvoigt, d.) oder in dessen Abwesenheit der Landrichter Mense zu entscheiden, e.) Die Assessores hierzu sind 2. Rechtsgelehrte, die der Herr Landvoigt f.) Ferner sind hierzu noch die Herren Deputirte, Einer von der Ritterschaft und Görlitz die andern beyden Städte, Bautzen und Lauban, als 2. Notarii, welche das Protocoll führen. h.) Die andern Beysitzer bestehen aus 12. Personen, und zwar aus 6. Rittern Budissin und Görlitz, Zittau, und eben 2. Herrschaften, und denen andern 6 Städten eben, Lemberg, Camenz und Löbau, und zu andern zur Herrschaft.,

a.) Es ist dasselbe in Krügners Staats- und Zeitungs Lexicon beschrieben, also wird hier nicht weiter davon gedacht. Judicio Ordinario nicht weiter appelliret werden könnte, da doch die von Kayser Matthia confirmirte Landes Ordnung

anderw. Lusat. Vol. 1. cap. 5. 27. Stoppe. T. III. fol. 26.